



Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf

Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster

. Februar 2007

Seite 1 von 5

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
III B 2

Herr Marggraff
Telefon 0211 3843-9444
Fax 0211 3843-9445
frank.marggraff@mbv.nrw.de

Neues Zulassungsrecht ab 01.03.2007

Mit Wirkung ab 01.03.2007 tritt die neue FZV in Kraft. Am 01/02.02.2007 hat auf Forderung der (Bundes-)Länder hin ein Sonder-BLFA beim Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) stattgefunden. Die Ergebnisse der v. g. Sitzung möchte ich schon jetzt bekannt geben, um den Zulassungsbehörden den Übergang zur Anwendung der FZV ab 01.03.2007 zu erleichtern. Ich gebe folgende Hinweise:

§ 2 Nr. 18 FZV:

Die in der Auflistung des § 2 erfassten Stapler stellen keine eigene Fahrzeugart dar und werden weiterhin nach § 70 StVZO genehmigt.

§ 3 Abs. 2 Nr. 1 a in Verbindung mit § 2 Nr. 17::

Die Dienstanweisung nach § 18 Abs. 2 StVZO über selbstfahrende Arbeitsmaschinen wird vom BMVBS nicht weitergeführt. Bei der Zulassung selbstfahrender Arbeitsmaschinen ist die Definition des § 2 Nr. 17 FZV heranzuziehen.

§ 3 FZV in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Nr. 1 FZV:

Zulässig sind nur Fahrzeuge, die ihren regelmäßigen Standort in Deutschland haben.

§ 6 Abs. 1 und § 46 Abs. 2 FZV:

Der Begriff „Handelsunternehmen“ ist nach Abstimmung zwischen dem Bund und den Ländern weit auszulegen. Er umfasst Gewerbetreibende und Selbständige mit festem Betriebsitz.

§ 7 Abs. 2 FZV:

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Stadttor 1
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 3843-0
Telefax 0211 3843-9110
poststelle@vm.nrw.de
www.vm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel
vom Hauptbahnhof zur Haltestelle
Stadttor: Straßenbahnlinie 709
Buslinie 732

Weder Bund noch Länder verfügen über eine Auflistung über die europäischen Staaten, die die ZB I und II ausstellen. Das BMVBS hat zugesagt, sich um eine Auflistung zu bemühen.

§ 8 Abs. 1 FZV:

Zu Ausgabe von sog. Behördenkennzeichen ergeht noch gesonderter Erlass.

§ 10 Abs. 4 FZV:

Reservierte Kennzeichen gelten als zugeteilte Kennzeichen.

Nach Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs und Entstempelung des Kennzeichens ist eine Rückfahrt auch ohne Zulassung eines Kennzeichens erlaubt.

§ 11 Abs. 1 FZV:

Die Anhängerverzeichnisse bleiben weiterhin bestehen. Das jeweilige Anhängerverzeichnis ist zusätzlich zur ZB I zu erstellen. Eines der beiden Dokumente ist im Fahrzeug mitzuführen.

§ 12 Abs. 1 Satz 2 FZV:

Für die Anfrage ans KBA können grundsätzlich keine Gebühren erhoben werden.

§ 12 Abs. 5 FZV :

Die Richtlinie zur Zulassungsbescheinigung Teil I und II wird an die FZV angepasst und im Verkehrsblatt veröffentlicht.

Auch der Leitfaden zur Ausfüllung der ZB I und II (Stand: 15.09.2005) des KBA wird neu herausgegeben. Er wird allerdings nur auf der Homepage des KBA zur Verfügung gestellt.

§ 13 Abs. 4 FZV:

Unter Zulassungsbescheinigung im Sinne dieser Vorschrift ist die ZB I und II zu verstehen, da die neue Zulassungsbescheinigung nach dem neuen Zulassungsrecht immer aus zwei Teilen besteht.

§ 14 Abs. 1 FZV:

Bei einer Außerbetriebsetzung sind immer ZB I und II vorzulegen. Die Eintragung der Außerbetriebsetzung erfolgt jedoch nur in der ZB I.

§ 14 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Sätze 2 und 3 FZV in Verbindung mit der Anlage VIII zur StVZO:

Es ist hier nur auf § 14 FZV abzustellen. Die Anlage VIII geht ins Leere und wird ggf. später angepasst.

§ 14 Abs. 1 Satz 3 FZV:

Eine Umfrage hat ergeben, dass in den meisten Ländern eine Gebühr von 2,60 E auf der Grundlage der Geb.-Nr. 230 GebOSt für die Reservierung eines Kennzeichens im Zusammenhang mit der Außerbetriebsetzung eines Fahrzeuges erhoben werden soll. Es wird empfohlen, entsprechend zu verfahren. Eine zusätzliche Gebühr für ein Wunschkennzeichen entfällt.

Die Mehrheit der Länder hat sich bei der Reservierung von Kennzeichen auf eine Frist von 12 Monaten geeinigt. Es wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

§ 16 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Anlage 9 FZV :

In dem Muster der Anlage 9 ist der Begriff „Fahrzeugscheinheft“ durch „Fahrzeugschein“ zu ersetzen (redaktionelles Versehen).

§ 19 FZV:

Wenn für ein Neufahrzeug aus einem anderen EU-Mitgliedstaat in Deutschland die Zuteilung eines Ausfuhrkennzeichens beantragt wird,

kann dem entsprochen werden. In diesen Fällen ist hiervon die Finanzbehörde zu unterrichten.

Seite 4 von 5

Soweit für Fahrzeuge, die im Ausland zugelassen sind, ein deutsches Ausfuhrkennzeichen beantragt wird, sind die ausländischen Zulassungspapiere einzuziehen und das KBA hierüber zu unterrichten (sog. „Veredelung“ ausländischer Fahrzeugpapiere).

§ 20 Abs. 6 FZV:

In § 20 Abs. 6 FZV ist erläutert, dass als „vorübergehend im Sinne des Absatzes 1“ ein Zeitraum bis zu einem Jahr gilt. Dies gilt auch für den Absatz 2.

§ 30 Abs. 9 und § 31 Abs. 7:

Beim Diebstahl von Fahrzeugen ist die Speicherung der Fahrzeugdaten im zentralen Register beim KBA auf 10 Jahre und in den örtlichen Registern der ZB`en auf 5 Jahre festgelegt. Eine Angleichung der unterschiedlichen Speicherfristen wurden von BMVBS und KBA mit Hinweis auf die vorgesehene Auflösung der örtlichen Register abgelehnt.

§ 46 Abs. 2 Satz 2 FZV:

Die Bestimmung regelt die örtliche Zuständigkeit, falls für eine antragstellende ausländische Firma im Inland kein Sitz, keine Niederlassung oder keine Dienststelle besteht. Einzutragen ist in diesem Fall auf der ZB I:

- a) Name des ausländischen Halters und
- b) Name des Empfangsberechtigten mit dessen Anschrift.

Anlage 11 zur FZV:

Das Muster 11 sieht drei Ankreuzfelder für die Kennzeichenart vor. Es bestand im BLFA darüber Einigkeit, dass mehrere Kreuze zulässig sind und damit der Versicherungsschutz nur für die angekreuzten Zulassungsarten gilt. D.h. der Fahrzeughalter kann nur eine der angekreuzten Zulassungsarten für sich beantragen.

Seite 5 von 5

Ich bitte, die Zulassungsbehörden Ihres Regierungsbezirkes zu unterrichten.

Im Auftrag

Günther Karneth